

Beschäftigungsdienststelle	Ort, Datum
	Postanschrift
Aktenzeichen	Telefon, Nebenstelle

Anschrift der Beschäftigungsstelle Landesamt für Finanzen Bezügestelle Arbeitnehmer Arbeitsgruppe	Mitteilung von Abwesenheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) aufgrund von Quarantäne und Betreuung Kind für nichtstaatliches Personal Mitteilung von Abwesenheiten ab 01.11.2021 aufgrund von behördlich angeordneter Quarantäne / Tätigkeitsverbot für staatliches und nichtstaatliches Personal Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> bzw. ausfüllen
--	--

Personalnummer	Name	Vorname	Geburtsdatum (bitte angeben)
----------------	------	---------	------------------------------

1. Beginn der Abwesenheit	ab	(= erster voller Tag - vgl. § 187 Abs. 2 BGB)
2. Grund der Abwesenheit	<input type="checkbox"/> Quarantäne (§ 30 IfSG) <input type="checkbox"/> Betreuung Kind (§ 56 I a IfSG) <input type="checkbox"/> Es werden Erstattungsleistungen nach § 56 IfSG beantragt (Antrag ist beizulegen) <input type="checkbox"/> Für die Dauer der Abwesenheit besteht kein anderweitiger Rechtsanspruch auf eine Lohnfortzahlung (Die Erstattungsleistungen werden nur gewährt, wenn nach § 56 IfSG kein anderweitiger Anspruch vorhanden ist.) <input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine behördlich angeordnete Quarantäne / Tätigkeitsverbot (ab 01.11.2021) <u>ohne</u> Anspruch auf Entgeltzahlung bzw. auf Erstattungsleistungen nach § 56 IfSG.	
3. Dauer der Abwesenheit	<input type="checkbox"/> Dauer - bis auf Weiteres <input type="checkbox"/> Dauer voraussichtlich bis	
4. Rückmeldung	<input type="checkbox"/> Dienstantritt erfolgte am	

5. Arbeitsunfähigkeit während Betreuung Kind Wird ein Beschäftigter während der Betreuung Kind (§ 56 I a IfSG) krank, ist die Arbeitsunfähigkeit mit dem Formblatt A 740 zu melden. Ab dem Beginn der Erkrankung besteht ein vorrangiger Anspruch auf Leistungen nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz.
--

6. Arbeitsunfähigkeit während Quarantäne Wird ein Beschäftigter während einer behördlich angeordneten Quarantäne / Tätigkeitsverbot <u>ohne Anspruch</u> auf Entgeltzahlung bzw. Erstattungsleistungen nach § 56 IfSG krank, ist die Arbeitsunfähigkeit mit dem Formblatt A740 zu melden. Wird der Beschäftigte dagegen während einer Quarantäne <u>mit Anspruch</u> auf Erstattungsleistungen nach dem IfSG krank, ist eine Meldung der Arbeitsunfähigkeit mit dem Formblatt A 740 nicht erforderlich; er erhält in diesem Fall weiterhin eine Erstattungsleistung nach § 56 IfSG. Ist der Beschäftigte am Tag nach Ablauf der Quarantäne (noch) Arbeitsunfähigkeit erkrankt, ist die Erkrankung ab diesem Tag mit dem Formblatt A 740 zu melden. Nach Ablauf der Quarantäne besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz.
--

7. Sonstiges:

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt

Bearbeitungsvermerke der Bezügestelle

Unterschrift (Name:

)

Datum, Unterschrift